

Region Hannover
Stadt Springe

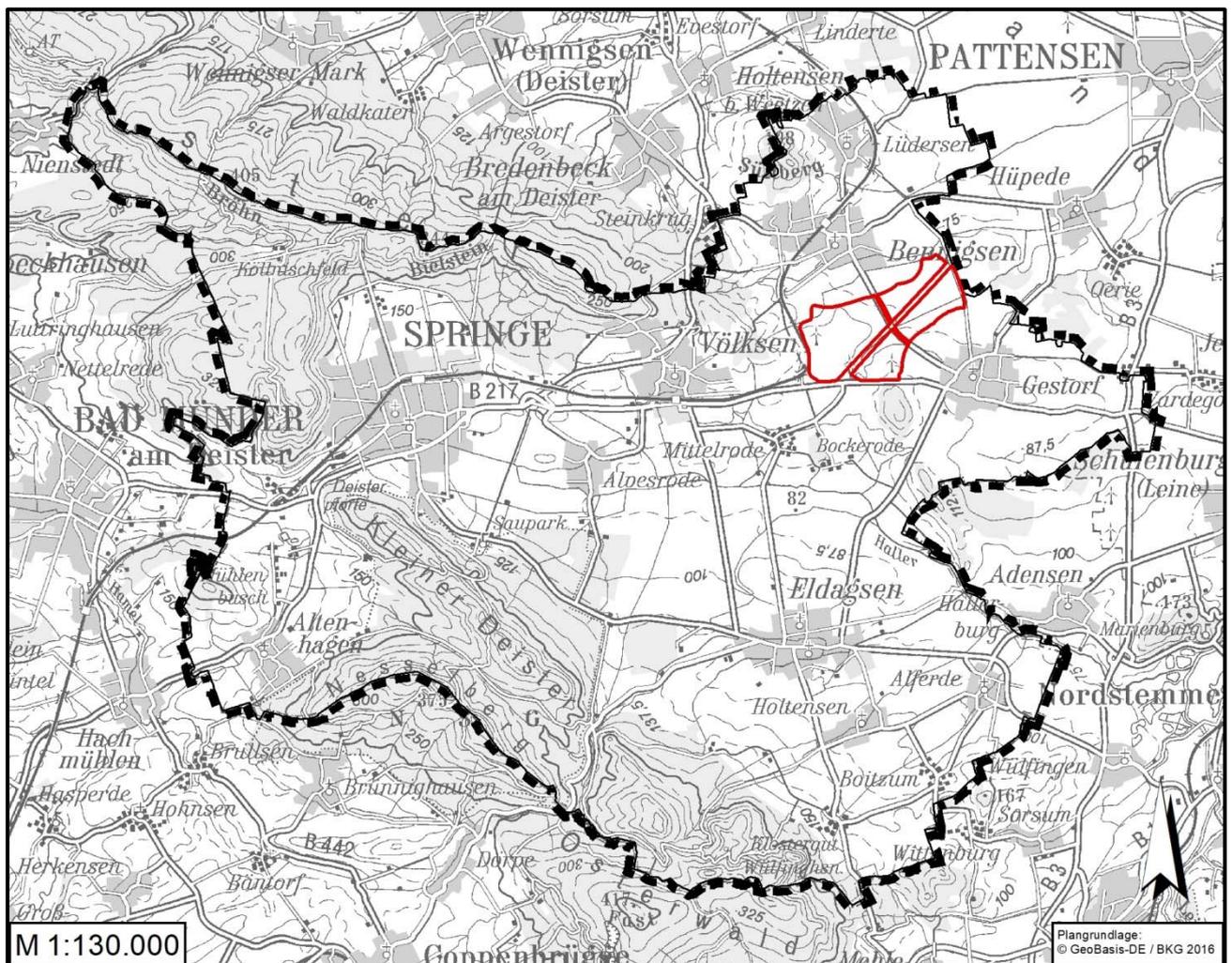
24. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung“

Gesamtes Stadtgebiet der Stadt Springe

Zusammenfassende Erklärung

- AUSFERTIGUNG -

Übersichtskarte



Diese zusammenfassende Erklärung wurde ausgearbeitet vom
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald

Stand März 2021



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

In § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist *„über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

1. Ziele und Zwecke der Planung

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) trägt dazu bei, im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen in der Stadt Springe zu schützen. Gleichzeitig werden die berechtigten Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt.

- a) Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden. Daher soll im Stadtgebiet substantiell Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen werden.
- b) Die Errichtung von WEA soll räumlich gesteuert und konzentriert werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Mit der Standortausweisung im Flächennutzungsplan (F-Plan) ist eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden (gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).
- c) Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen die Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung einen ausreichenden Abstand zu Wohn- und Arbeitsstätten einhalten.
- d) Das charakteristische Landschaftsbild des Stadtgebietes (Weser-Leinebergland im Westen und das Deisterbecken im Osten) soll in seiner regionstypischen Eigenart gesichert werden. Die Errichtung von WEA im Stadtgebiet soll räumlich konzentriert werden, um einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken.
- e) Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts sollen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden.



2. Übersicht über die Potenzialflächen

Grundlage für die Darstellung von WEA-Konzentrationsflächen im F-Plan der Stadt Springe ist eine flächendeckende Windenergiekonzeption. Als Ergebnis dieser Konzeption verbleiben zehn Flächen als potenzielle WEA-Konzentrationsflächen (Potenzialflächen). Tab. 1 gibt eine Übersicht über die ermittelten Potenzialflächen.

Tab. 1: Übersicht über die Potenzialflächen in der Stadt Springe

Buchst. ¹	Lage	Anzahl Teilbereiche	Größe (ha)
A	Östlich Lüdersen an der Stadtgrenze zu Pattensen	2	7,3
B	Medefelder Berg und Umgebung	9	416,4
D	Südöstlich Gestorf	2	35,6
E	Nordöstlich und südlich des Katzberges	3	28,1
F	Zwischen Katzberg und Kleinem Deister	1	26,9
G	Zwischen Springe und Alvesrode, entlang der Kaiserallee, beidseits der Hochspannungsleitung	4	22,8
H	Zwischen Alvesrode und Eldagsen	2	198,6
I	Südwestlich Eldagsen am Rande des Osterwaldes	2	77,9
J	Zwischen Eldagsen und Alferde, beidseits der Ohe	2	25,1
K	Östlich des Klostergutes Wülfinghausen	3	97,9
gesamt:			936,6
Erläuterungen:			
¹ = Die in der Vorentwurfsfassung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Fläche C ist im Laufe des Verfahrens aus der Potenzialflächenkulisse entfallen.			

Im Zuge der Aufstellung der 24. Änderung des F-Planes wurde eine Auswahl unter diesen 10 Potenzialflächen getroffen.

Im Ergebnis wird die Potenzialfläche B in einem Umfang von 310 ha im F-Plan der Stadt Springe als WEA-Konzentrationsfläche ausgewiesen.



3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial liegt insbesondere ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windenergie-Konzeption Stadt Springe“ (ASB; v. LUCKWALD 2020) vor. In diesem Gutachten sind die durchgeführten Kartierungen (Brutvögel, Rastvögel) sowie weitere Informationen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie zur Art Feldhamster dokumentiert.

Als Informationsgrundlage wurden darüber hinaus alle relevanten und verfügbaren faunistischen Daten (insbesondere zur Avifauna) recherchiert und für die weitere Planung berücksichtigt.

Für die 24. Flächennutzungsplanänderung wurde eine Kartierung windenergiesensibler Brutvogelarten im Zeitraum März bis Juli 2017 vorgenommen. Um zusätzlich den Sachverstand von vogelkundlich versierten und ortskundigen Personen zu nutzen, wurde im Mai 2017 eine schriftliche Abfrage bei Jagdgenossenschaften, Forstbehörden und Naturschutzverbänden durchgeführt.

Eine Kartierung von Rastvogelarten fand im Zeitraum Oktober 2017 bis April 2018 in einem Untersuchungsgebiet (UG) zwischen Pattensen und Lüdersen statt. Erfasst wurden insbesondere alle Nachweise bewertungsrelevanter Wasser- und Watvögel, alle Greifvögel und alle sonstigen seltenen Zugvogelarten.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird auf der Grundlage von Ortsbegehungen und vorhandener Unterlagen beurteilt. Aussagen zum Schutzgut Mensch werden insbesondere bezüglich des Immissionsschutzes getroffen. Die Beauftragung von Fachgutachten zum Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf) ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter) werden auf der Grundlage vorhandener Unterlagen behandelt.

Hinsichtlich der Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht ist Folgendes festzustellen:

- Landschafts- und Naturschutzgebiete werden von den WEA-Potenzialflächen nicht berührt.
- Natura 2000: Europarechtlich geschützte FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete werden von den WEA-Potenzialflächen nicht berührt.



3.1 Bestandsaufnahme der Umweltschutzgüter und Bewertung der Auswirkungen der Planung

a) Schutzgut Mensch

Beschreibung des Bestandes

In erster Linie geht der Schutz von Wohnfunktionen sowie auch von Arbeitsstätten in die Windenergie-Konzeption der Stadt Springe ein.

Bezüglich der Erholungsfunktionen werden folgende Informationen für die Windenergie-Konzeption ausgewertet: Erholungsbezogene Darstellungen im RROP¹ (2016) sowie bedeutsame Wander- und Radwegeverbindungen. Auch den im F-Plan dargestellten Grünflächen und Sportanlagen sowie allen Waldbereichen kommt eine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Hinsichtlich der Immissionen (v. a. Lärm) bestehen in Springe Vorbelastungen insbesondere entlang der Bundesstraßen (B 217 und B 3), im Umfeld der Bahnlinie (S-Bahn Hannover-Hameln) sowie aus gewerblichen Betrieben.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Folgende Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden unterschieden: Eiswurf, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Infraschall und sogenannter ‚Hörschall‘.

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme).

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden.

Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung vermieden wird.

¹ RROP = Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover



Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall² folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden.

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Entsprechende Berechnungen sind für den Flächennutzungsplan noch nicht möglich. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Die Stadt Springe verwendet einen Abstandswert von 800 m für Gebiete mit Wohnbebauung.

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Waldflächen) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermindern. Dennoch führen alle Potenzialflächen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Stadtgebiet. Aufgrund der Größe der WEA und der Drehung der Rotoren sind entsprechende Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen werden räumlich begrenzt und damit minimiert.

b) Schutzgut Arten und Biotope

Beschreibung des Bestandes

Biotoptypen / Flora

Die zehn Windenergie-Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Vereinzelt sind Gehölzbestände vorhanden. Kleinflächig sind zudem geschützte Biotope innerhalb der Potenzialflächen F, H und K vorhanden. Eine differenzierte Erfassung von Biotoptypen und Flora erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Landschaftspflegerischer Begleitplan).

² Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. Es handelt sich um Schallwellen, die so tief sind, dass sie vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden können. Infraschall kann in Form von Pulsationen und Vibrationen sowie mit einem Druckgefühl in den Ohren wahrgenommen werden.



Fauna

Brut- und Rastvögel: Die Verbreitung windenergiesensibler Brutvogelarten ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2020) beschrieben. Windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten kommen in hoher Dichte im Stadtgebiet von Springe vor. Karte 6 gibt eine Übersicht über alle bekannten Brutreviere der windenergiesensiblen Arten.

Zwischen Pattensen und Lüdersen befindet sich ein ‚für Gastvögel wertvoller Bereich‘, welcher mit seinen westlichen Ausläufern in das Stadtgebiet hineinreicht. Der NLWKN hat für dieses Gebiet keine Einstufung in die Kategorien landesweite / regionale / lokale Bedeutung vorgenommen, sondern den Eintrag „Status offen“ vorgenommen. Für dieses Vogelrastgebiet zwischen Pattensen und Lüdersen wurde in den Jahren 2017/2018 eine eigene Kartierung durchgeführt. Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel wurde nicht festgestellt.

Fledermäuse: Die (in geringem Umfang) vorliegenden Vorinformationen zur Verbreitung von Fledermäusen im Stadtgebiet sind im ASB (v. LUCKWALD 2020) dokumentiert. Zudem wird festgestellt, dass windenergiesensible Fledermausarten als Erhaltungsziele von europäischen FFH-Gebieten durch die Windenergiekonzeption der Stadt Springe nicht berührt werden.

Feldhamster: Innerhalb der Potenzialflächen sind keine Vorkommen des Feldhamsters bekannt. Eine Untersuchung zu dieser Art innerhalb der WEA-Konzentrationsfläche hat keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art ergeben. Es wird jedoch empfohlen, dass für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bzw. vor einem zukünftigen Baubeginn eine erneute Überprüfung hinsichtlich des Vorkommens dieser Art vorgenommen wird.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Biototypen / Flora

Beeinträchtigungen von Biotypen und Flora durch die Errichtung von WEA werden durch die Standortwahl für die Konzentrationsfläche vermindert. Für den Biotopschutz wertvolle Bereiche wurden ausgespart. Der Schutz einzelner Gehölzbestände in der Landschaft soll weitestmöglich im Genehmigungsverfahren im Zuge der Feinsteuerung der WEA-Standorte und ihrer Nebenanlagen (Kranstellflächen, Zuwegungen, Leitungen etc.) erfolgen. Unvermeidbare Eingriffe in Biotypen von mittlerer bis hoher Bedeutung sind gemäß der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Fauna

Bezüglich der Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse wird auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutz (Kap. 3.2) verwiesen.



c) Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

Beschreibung des Bestandes

Boden

In Springe sind vorwiegend Parabraunerden, Pseudogleye sowie im Hallertal und im Nordosten der Potenzialfläche B tiefe Gleye zu finden. In den höher gelegenen Bereichen von Deister und kleinem Deister stehen auch flachgründige Rendzinen an. Alle Potenzialflächen liegen laut Landschaftsrahmenplan (LRP 2013) innerhalb von „Suchräume[n] für Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit aus landesweiter Sicht“. Lediglich kleinflächig sind weniger fruchtbare Böden vorhanden. Seltene Böden sind nur sehr kleinflächig vorhanden.

Wasser

Grundwasser: Alle Potenzialflächen befinden sich außerhalb der Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten. Die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Mühlenbachtal“ überdeckt vollständig den südlichen Teilbereich und teilweise den zentralen Teilbereich der Potenzialfläche E. Für einen Großteil der Fläche H ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes geplant, von dem außerdem die Fläche B kleinflächig berührt wird. Von der westlich der Bahnstrecke gelegenen kleinen Teilfläche der Potenzialfläche B wird das Trinkwassergewinnungsgebiet „Mittelrode“ kleinflächig überlagert. Die Fläche I liegt zudem zu größeren Teilen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes „Eldagsen-Klosterbrunnen“.

Oberflächengewässer: Die Potenzialflächen G und B grenzen randlich an das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Haller an. Es werden keine Überschwemmungsgebiete von den Potenzialflächen überlagert. Durch die Potenzialfläche B verläuft der Rote Bach von Südwest nach Nordost.

Klima/Luft

Da sich WEA nicht negativ auf das Schutzgut Klima/Luft auswirken, ist eine diesbezügliche Bestandsaufnahme nicht erforderlich.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Fläche und Boden

Mit der Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung wird eine unbebaute Fläche mittel- bis langfristig einer Windenergienutzung zugeführt. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei überwiegend bestehen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme hängt von der Anzahl der zukünftigen WEA ab.



Durch die Errichtung von WEA wird es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Bei der Anlage der Fundamente, der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie ggf. weiterer Nebenanlagen wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Es kommt hierbei insbesondere zur Versiegelung und Befestigung von Böden sowie zu Bodenauf- und -abtrag. Diese Beeinträchtigungen betreffen auch Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit bzw. hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Der Umfang des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist im Genehmigungsverfahren zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie während der Bauphase ist dem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen. Mit Boden ist schonend umzugehen. Dies dient auch dem Schutz von Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit. Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedarf besonderer Fachkenntnis, so dass die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen wird.

Wasser

Grundwasser

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in das Grundwasser weisen Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete auf. Die Potenzialflächen in Springe liegen außerhalb der Schutzzonen I und II solcher Schutzgebiete. Die Potenzialflächen E, H und B liegen zumindest teilweise innerhalb der Schutzzone III eines bestehenden oder geplanten WSG. Technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden.

Oberflächengewässer

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch eine geeignete Standortwahl für die einzelnen WEA im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. In den Potenzialflächen sind jedoch weder Stillgewässer, noch größere Fließgewässer vorhanden.

Klima/Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird durch die Nutzung der Windenergie ein positiver Effekt für den Schutz des Klimas und der Luftqualität erreicht.

d) Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Bestandes

Der LRP (2013) stellt Wertstufen für die Bedeutung der Landschaftsteilräume dar. Die Potenzialflächen bewegen sich überwiegend innerhalb der Wertstufe 4: „Landschaftsteilraum mit geringer



Bedeutung“. Lediglich die Flächen E, G und H weisen in Teilflächen kleinflächig Bereiche mit höheren Wertstufen auf.

Die Potenzialflächen selbst werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftliche Strukturen auf. Ihre Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind somit als gering zu bewerten.

Im Stadtgebiet befinden sich zahlreiche bedeutsame Sichtbeziehungen, welche in einem Sondergutachten „Raumbedeutsame Sichtachsen und Sichtbeziehungen in der Region Hannover“ (PU 2013/14) dokumentiert sind.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst aus, sondern sie strahlen in die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen. Eine Sichtbarkeit der Anlagen ist (in Abhängigkeit von der Wetterlage) noch darüber hinaus gegeben.

Die Landschaftsbildbewertung hat ergeben, dass bei der Realisierung einer Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung im Nordosten des Stadtgebietes (Potenzialflächen A, B und D) mit den geringsten Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu rechnen ist. Fläche B weist zusätzlich den Vorteil auf, dass sie bereits durch vorhandene WEA vorbelastet ist. Die mit der Planung angestrebte Konzentrationswirkung lässt sich hier am besten erreichen.

e) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Bestandes

Kulturgüter

Aus dem Bereich der Potenzialflächen sind folgende archäologische Denkmale und Baudenkmale bekannt:

- Im Bereich der Potenzialflächen A und B sind mehrere archäologische Fundstellen überliefert. Hierbei handelt es sich um historische Siedlungsplätze, Fundplätze jungsteinzeitlicher Oberflächenfunde und bronze- bzw. eisenzeitlicher Bestattungsplätze.
- Als bedeutende Baudenkmale sind westlich der Potenzialfläche K das Klostersgut Wülfinghausen und östlich dieser Potenzialfläche die Klosterkirche Wittenburg vorhanden; zudem sind archäologische Bodenfunde aus dem Umfeld der Fläche bekannt.



- Weiterhin liegt in unmittelbarer Entfernung der Potenzialfläche G ein Baudenkmal vor: Die Kaiserallee hat neben der denkmalpflegerischen Bedeutung auch einen landschaftsbildprägenden Charakter.

Weiterhin können sich in allen Potenzialflächen archäologische Kulturdenkmale befinden.

Sonstige Sachgüter

Als ‚sonstige Sachgüter‘, welche von der Planung berührt werden können, sind zu nennen: landwirtschaftliche Nutzflächen, landwirtschaftliches Wegenetz sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Kulturgüter

Beeinträchtigungen von Baudenkmalen sind mit der Potenzialfläche K vor allem im Süden für das Klostergut Wülfinghausen sowie im Osten für die Klosterkirche Wittenburg zu erwarten. In unmittelbarer Nähe zu der Potenzialfläche G befindet sich die historische Kaiserallee mit ihrer besonderen denkmalpflegerischen und landschaftsbildprägenden Bedeutung. Eine Betroffenheit von Kulturgütern ergibt sich demnach insbesondere für diese beiden Potenzialflächen.

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind bei der Genehmigung sowie beim Bau von WEA grundsätzlich zu berücksichtigen.

Sonstige Sachgüter

Durch die Errichtung von WEA werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Dies erfolgt ausschließlich auf vertraglicher Grundlage mit den Eigentümern (i.d.R. durch Pacht). Auch über die Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und des Leitungsnetzes (Netzeinspeisung) werden Verträge geschlossen. Insofern verursacht das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf (öffentliche oder private) Sachgüter. Mit der Errichtung von WEA werden - im Gegenteil - neue Sachwerte in erheblichem Ausmaß geschaffen.

f) Wechselwirkungen

Negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit der Planung nicht verbunden.



3.2 Arten- und habitatschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse ist zu folgenden Ergebnissen gelangt (siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, v. LUCKWALD 2020):

Brutvögel

- Die Flächen G und H weisen ein erhebliches Konfliktpotenzial für die Art Schwarzstorch auf. Aus diesen Gründen sollen diese Flächen nicht als WEA-Konzentrationsflächen dargestellt werden.
- Die Fläche J stellt sich nach derzeitigem Kenntnisstand als vergleichsweise konfliktarm dar.
- Bei Fläche B handelt es sich um die mit Abstand größte Potenzialfläche. Für den zentralen und den nordöstlichen Teil der Fläche B werden zwar artenschutzrechtliche Konflikte, aber keine Ausschlussgründe für eine Darstellung im Flächennutzungsplan gesehen. Abweichend sind die Ausläufer der Fläche B südlich der K 216 und westlich der Bahn zu bewerten. Diese liegen deutlich näher an den bekannten Brutplätzen. Daher sollen diese Teilflächen nicht als WEA-Konzentrationsfläche in den F-Plan aufgenommen werden.
- Bei den Flächen A, D, E und F handelt es sich um vergleichsweise kleine und schmale Potenzialflächen. Sie greifen jeweils randlich in die empfohlenen Mindestabstände zu Rotmilan-Brutplätzen ein. Eine Darstellung dieser Flächen als WEA-Konzentrationsflächen wird kritisch beurteilt.
- Bei den Flächen I und K handelt es sich um zwei Flächen, welche sich entlang des Waldrandes von Kleiner Deister / Osterwald und Limberg bei Elze erstrecken. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich aufgrund der Situation, dass ein Kollisionsrisiko besteht für windenergiesensible Vogelarten, welche in den bewaldeten Hangbereichen brüten, ihre Nahrungshabitate aber im Offenland aufsuchen.

Zug- und Rastvögel

Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln liegen für die Potenzialfläche A und B vor. In beiden Gebieten wurden Rastvögel in geringer Zahl und in breiter räumlicher Streuung festgestellt. Der Schutz von Rastvögeln stellt in diesen Flächen kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung der Windenergie dar.

Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse werden in der 24. Änderung des F-Planes weitgehend verringert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern, in Schutzgebieten und anderen wertvollen Landschaftsteilen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, Konflikte mit dem Fledermaus-Artenschutz durch die



Anordnung geeigneter Maßnahmen (Abschaltzeiten, Gondelmonitoring) wirksam zu vermeiden. Entsprechende Festsetzungen können im F-Plan noch nicht getroffen werden.

Feldhamster

Aktuelle Kartierungen in zentralen Bereichen der Potenzialfläche B (ABIA 2017) haben keine Hinweise auf Feldhamster-Vorkommen erbracht.

Erhaltungsziele von EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten (habitatschutzrechtliche Beurteilung)

EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete werden durch die Windenergiekonzeption der Stadt Springe (24. Änderung des F-Planes) in ihren Erhaltungszielen nicht berührt.

Die Durchführung weiterer Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit ist aus gutachtlicher Sicht für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

3.3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Die Errichtung neuer WEA im Gebiet der Stadt Springe wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Zu erwarten sind insbesondere folgende Eingriffe:

- in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und -befestigung für die Anlage von Fundamenten, Zuwegungen und Kranstellflächen;
- in das Schutzgut Wasser ggf. durch die abschnittsweise Verrohrung von i.d.R. wegebegleitenden Gräben,
- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung hoher, weithin sichtbarer WEA;
- in das Schutzgut Biotop durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung (z.B. einzelne Gehölze, ruderae Säume),
- in das Schutzgut Fauna durch Beeinträchtigungen z.B. der Avifauna und/oder der Fledermausfauna.

Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfanges sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgen im Genehmigungsverfahren.



Neben der Durchführung realer Kompensationsmaßnahmen (z.B. durch die Neuschaffung / Entwicklung von Lebensräumen) ist bei Eingriffen durch WEA auch die Festsetzung von Ersatzzahlungen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG³) üblich.

3.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen und Auflagen zum Immissionsschutz (v. a. zu Schall und Schattenwurf) werden nicht auf der Planungsebene des F-Planes, sondern im Genehmigungsverfahren festgelegt. Auflagen für die zukünftige Errichtung von WEA können sich weiterhin aus Belangen des Denkmal-, des Wasser- sowie des Bodenschutzes ergeben.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 12.06.2018 im Rahmen einer Bürgeranhörung. Es wurden die Fragen gestellt ob die Planung rechtssicher sei und ob der Windenergienutzung im Ergebnis substanziell Raum gegeben werden. Beide Fragen wurden seitens der Stadt Springe bejaht. Weiter wurde gefragt, ob der Abstand zwischen der Windenergienutzung und der Wohnbebauung von 800 m auf 1.000 m angehoben werden sollte. Hierauf wurde erwidert, dass die räumlichen Rahmenbedingungen im Stadtgebiet sowie das (damals noch zu beachtende) Anpassungsgebot an das RROP 2016 der Region Hannover (gem. § 1 Abs. 4 BauGB) gegen eine solche Anhebung sprechen. Die Beibehaltung des 800 m-Abstandes wird empfohlen. Es wurde die Nachfrage gestellt, ob die Belange des Militärs (Hubschraubertiefflugkorridore) harte Tabuzonen sein können. Diese Einstufung wird bestätigt unter Verweis auf den Niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016).

³ BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz



4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 16 Verbände und 8 Nachbargemeinden angeschrieben. Im Einzelnen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen und in der angegebenen Art und Weise von der Stadt Springe berücksichtigt:

Die Region Hannover verweist in ihrer Stellungnahme insbesondere auf ihr RROP 2016 und die darin enthaltene Windenergiekonzeption. Sie betont die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für die Bauleitplanung bestehende Anpassungspflicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05.03.2019 (12 KN 202/17) wurde das RROP 2016 der Region Hannover hinsichtlich der Windenergiekonzeption für unwirksam erklärt. Insofern haben sich seit der Stellungnahme vom 20.04.2018 die Grundlagen für die raumordnerische Bewertung der Planung maßgeblich verändert. Die damals getroffenen Aussagen und Bewertungen des Amtes für Regionalplanung entsprechen somit nicht mehr dem aktuellen Stand.

Das Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie (LBEG) gibt Hinweise zu den Themen Erdgas-Druckleitungen, Bodenschutz, Hydrogeologie, Erdfallgefährdung und zur Gründung zukünftiger WEA.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ausführungen zum Bodenschutz sind im Umweltbericht (Teil B der Begründung) enthalten. Die von der Stadt Springe verfolgte Konzentrationsfläche für Windenergienutzung befindet sich nicht innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten.

Die Deutsche Bahn (DB) Service Immobilien GmbH äußert sich zu Abständen zwischen WEA und Bahnanlagen sowie Freileitungen.

Im Windenergiekonzept der Stadt Springe wird zu Bahntrassen ein Abstand von 100 m bei der Potenzialflächenermittlung berücksichtigt. Das Maß von 100 m entspricht etwa dem einfachen Rotordurchmesser einer modernen WEA. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Daher handelt es sich bei dem Schutzabstand von 100 m um eine weiche Tabuzone. Zu Hochspannungs-Freileitungen wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 20 m berücksichtigt. Der Abstand von 20 m entspricht dem waagerechten, spannungsabhängigen Mindestabstand für Freileitungen von 45 bis einschließlich 110 kV gemäß DIN EN 50341-2-4.



Die Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze äußert sich einer Hochspannungsfreileitung, einer Gashochdruckleitung und einer Fernmeldeleitung, welche sich im Nahbereich zu Potenzialfläche B befinden.

Zu Hochspannungs-Freileitungen wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 20 m berücksichtigt. Die Gastransportleitung der Avacon Netz GmbH ist der Stadt Springe bekannt und in der Planzeichnung zur 24. Änderung des F-Planes (Windenergie) eingetragen. Diese Gasleitung ist ebenso wie die Fernmeldeleitung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten und bei Bedarf vor der Bauausführung in jedem Einzelfall zu überprüfen.

Die TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte äußert sich zu dem Netzausbauprojekt Sued-Link, für welches ein 1.000 Meter breiter Planungskorridor für ein Erdkabel durch das Stadtgebiet von Springe verläuft.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der für den SuedLink vorgesehene 1.000 m breite Planungskorridor überlagert sich teilweise mit dem westlichen Rand der Konzentrationsfläche für Windenergienutzung (Potenzialfläche B). Diese Überlagerung erfolgt in einem Bereich, welcher bereits im bisherigen F-Plan der Stadt Springe als Konzentrationsfläche für Windenergienutzung dargestellt ist und welcher mit dem Bestands-Windpark Medefelder Berg bebaut ist. TenneT selbst sieht in dieser Überlagerung auf Teilflächen kein grundsätzliches Problem. Dies wird deutlich in folgender Aussage: *„Im Falle einer erforderlichen Führung des Erdkabels innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung wäre bei der genauen Trassenfindung eine Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber vorzunehmen.“* Eine Vertiefung dieses Themas sollte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUDBw) äußert sich zum Thema Hubschraubertiefflugkorridore. Diese Korridore sind 3 km breit und werden für Übungsmanöver genutzt.

Die Stadt Springe hält Tiefflugkorridore im Rahmen des Windenergiekonzeptes in einer Breite von insgesamt 2.000 m (1.000 m beidseitig der Mittelachse) als harte Tabuzone von einer Windenergienutzung frei.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH äußert sich zu den beiden Flugsicherungseinrichtungen DVOR Leine und RADAR Deister.

Die Anlagenschutzbereiche der beiden Flugsicherungseinrichtungen fließen nicht als hartes oder weiches Tabukriterium in das Konzept zur 24. Flächennutzungsplanänderung der



Stadt Springe ein. Die Belange der Deutschen Flugsicherung sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall zu prüfen. Eine abschließende Bewertung des Sachverhalts kann für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgenommen werden.

Der Naturschutzbund (Nabu) Springe äußert sich zu Belangen des Natur- und Artenschutzes. Insbesondere wird auf Beeinträchtigungen der Landschaft und auf mögliche Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten hingewiesen. Weiter wird angemerkt, dass die Unterlagen zum Vorentwurf der 24. Änderung des F-Planes die artenschutzrechtlichen Belange noch unzureichend darstellen.

Begründung und Umweltbericht zur 24. Änderung des F-Planes wurden umfassend ergänzt für die Entwurfsfassung vom Februar 2020. Ein gutachtlicher Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt (v. LUCKWALD 2020). Die vom NABU Springe festgestellten Lücken in den Unterlagen sind inzwischen geschlossen. Faunistische Kartierungen wurden für diese Planung durchgeführt für die windenergiesensiblen Brutvogelarten (Groß- und Greifvögel) sowie für Rast- und Zugvögel. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft aufgrund der Errichtung von (hohen) WEA sind unvermeidlich mit der Windenergienutzung verbunden. Die Stadt betreibt mit der 24. Änderung des F-Planes eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung. Die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA im planungsrechtlichen Außenbereich ist im Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) geregelt. Hierauf hat die Stadt Springe keinen Einfluss.

4.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 dem Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 09.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit 6 Stellungnahmen zur Planung ein.



Bürger 1 befürchtet, dass der Windpark ‚Medefeder Berg‘ das zumutbare Maß überschreitet, so dass Schäden für Menschen (Anwohner) entstehen werden. Der Ort Gestorf würde von WEA umzingelt. Belästigungen durch Lärm und Licht werden befürchtet. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen würden beeinträchtigt; die Gesundheit und die Lebensqualität der Anwohner würden leiden. Eine große freie Fläche würde zugemauert, zugestellt und die Natur beschädigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, auf zusätzliche Flächen für weitere WEA zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die 24. Änderung des F-Planes führt nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu ihrer räumlichen Begrenzung und Steuerung im Stadtgebiet. Die Stadt kommt zu dem Ergebnis, dass auch durch die geplante Erweiterung der WEA-Konzentrationsfläche ‚Medefelder Berg‘ für den Ort Gestorf keine unzumutbare Umstellung ‚in allen 4 Himmelsrichtungen‘ eintritt. Die abschließende schalltechnische Prüfung eines Windparks findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) statt. Die durch die geplante WEA-Konzentrationsfläche zu erwartenden Lärm-, Infraschall- und Lichtimmissionen werden zu keinen unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner führen. Es trifft zu und ist unvermeidbar, dass mit der Errichtung moderner, hoher WEA das Landschaftsbild weithin sichtbar beeinträchtigt wird. Auf der anderen Seite hat die Stadt mit dieser Planung dafür Sorge getragen, dass große Teile der Landschaft, z.B. die Hallerniederung oder das nördliche Vorland von Kleinem Deister und Osterwald von WEA frei bleiben.

Bürger 2 (Klosterkammer Hannover) ist Flächeneigentümer im Stadtgebiet und plant gemeinsam mit der Fa. NWind die Errichtung von WEA im Bereich der Potenzialflächen I und K.

Avifaunistische Belange stehen dieser Planung nicht entgegen. Es wird darum gebeten, die Abwägungsentscheidung in der Art und Weise zu ändern, dass die Flächen I und K als WEA-Konzentrationsflächen ausgewiesen werden.

Konflikte mit den Belangen des Landschaftsbildes, des Denkmalschutzes (Klostergut Wülfinghausen) und des Vogelartenschutzes werden nicht gesehen. Bürger 2 betont, dass die Potenzialflächen I und K die beste Eignung aufweisen hinsichtlich der beiden Kriterien ‚5 km-Abstand‘ und ‚Schutz der zivilen Flugsicherungseinrichtungen‘. Die Ausweisung der Fläche B als WEA-Konzentrationsfläche wird kritisiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Potenzialflächen I und K als WEA-Konzentrationsflächen in den F-Plan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Die beste Eignung, um die Windenergienutzung im Stadtgebiet zu konzentrieren, weist die Potenzialfläche B auf. Daher hat die Stadt entschieden, diese Fläche als WEA-Konzentrationsfläche auszuweisen. Die Einwanderin hat keinen Anspruch darauf, eine anders geartete



Abwägung einzufordern. Die Fläche I liegt beinahe vollständig innerhalb einer Sichtachse von herausragender Bedeutung sowie in einer besonderen, freizuhaltenden Beckenlage. Eine Realisierung der Fläche K würde zu einer starken landschaftlichen Beeinträchtigung der Baudenkmale Kloostergut Wülfinghausen und Klosterkirche Wittenburg führen. Die Flächen I und K liegen parallel zum Waldrand des Kleinen Deisters/Osterwaldes und wirken sich ungünstig auf artenschutzrechtliche Belange aus. Die Stadt Springe zieht die Konzentration der Windenergienutzung an einem (großen) Standort vor gegenüber einer Verteilung von WEA auf mehrere kleinere Standorte.

Bürger 3 (NWind GmbH) plant die Errichtung von WEA auf den Flächen der Klosterkammer Hannover (Bürger 2). Von Bürger 3 wird daher angeregt, die Potenzialflächen I und K als WEA-Konzentrationsflächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Der Inhalt der Stellungnahme sowie die Abwägung entsprechen den vorstehenden Ausführungen zu Bürger 2.

Bürger 4 (UKA Nord Projektentwicklung) plant die Errichtung von WEA im Projektgebiet ‚Patensen-Südwest‘, welches sich auch in den Norden des Springer Stadtgebietes erstreckt. Bürger 4 regt an, die Potenzialfläche A in einer größeren Abgrenzung (vgl. RROP Region Hannover 2016) als WEA-Konzentrationsfläche in den F-Plan aufzunehmen. Nach Auffassung des Bürger 4 sei davon auszugehen, dass die Region Hannover diese Fläche im Zuge eines Änderungsverfahrens erneut in das RROP aufnehmen werde. Hieraus wird eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung abgeleitet. Zudem handele es sich bei dem Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr nicht um eine harte Tabuzone. Dieser Belang könne auch noch auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Potenzialfläche A zum einen zu vergrößern und zum anderen als WEA-Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan darzustellen, wird nicht gefolgt. Eine noch nicht rechtswirksame Fassung eines Raumordnungsplans begründet keine Ziele der Raumordnung und löst damit auch die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht aus. Im Übrigen hat die Region Hannover selbst der Stadt Springe in ihrer Stellungnahme vom 21.12.2020 bescheinigt, dass die 24. Änderung des F-Planes „mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar“ ist. Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zeigen, dass die Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr zumindest in ihrem Kernbereich (in einer Breite von 2 km) eine unüberwindbare Restriktion für Windenergievorhaben darstellen. Eine Flächennutzungsplanung, welche eine WEA-Konzentrationsfläche innerhalb des Hubschraubertiefflugkorridors ausweisen würde, wäre nicht vollziehbar und somit unwirksam.



Bürger 5 (Windwärts Energie GmbH) begrüßt die aktive Steuerung der Windenergieplanung der Stadt Springe durch die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan. Die Einwenderin unterstützt das Konzept und das Ergebnis der Planung. Dies wird ausgeführt anhand der Einzelthemen Vogelartenschutz (Rotmilan), Abstände zu Straßen, Freileitungen und Gasleitungen, Berücksichtigung der Belange der zivilen Luftfahrt, Abstände zu Wohnnutzungen und zu Gewerbegebieten.

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass die Einwenderin der Planung in allen Punkten zustimmt.

Bürger 6 erhebt Einspruch gegen die Planung. Er spricht sich dafür aus, dass auch in der Gemarkung Alferde die Möglichkeit für eine Windenergienutzung geschaffen wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine WEA-Konzentrationsfläche in der Gemarkung Alferde (Fläche J) in den F-Plan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Die beste Eignung, um die Windenergienutzung im Stadtgebiet zu konzentrieren, weist die Potenzialfläche B auf. Daher hat die Stadt entschieden, diese Fläche als WEA-Konzentrationsfläche auszuweisen. Die Einwenderin hat keinen Anspruch darauf, eine anders geartete Abwägung einzufordern. Die Fläche J ist zum einen zu klein, um die Windenergienutzung sinnvoll räumlich zu konzentrieren; zum anderen liegt sie zentral innerhalb der Stammstrecke der geplanten Erdkabeltrasse SuedLink.

4.4 Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen und in der angegebenen Art und Weise in der 24. Änderung des F-Planes berücksichtigt:

Die **Region Hannover** äußert sich zu den Themen Raumordnung, Naturschutz, Gewässerschutz und Immissionsschutz.

Raumordnung: Die Planung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung mit Ausschlusswirkung“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Raumordnerische Festlegungen zur Windenergienutzung im RROP 2016 stehen den Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe nicht entgegen.

Naturschutz: Mit der Fläche B wurde eine WEA-Konzentrationsfläche ausgewählt, welche durchaus erhebliche Artenschutzkonflikte aufweist. Diese Feststellung wird weiter ausgeführt anhand



der Brutvogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Mäusebussard, Uhu und andere Greifvogelarten, der Zugvogelarten (v.a. Greifvögel) sowie der Fledermäuse.

Gewässerschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere Potenzialflächen in Wasserschutz- bzw. Trinkwassereinzugsgebieten liegen. Zwei Potenzialflächen tangieren das Überschwemmungsgebiet der Haller.

Immissionsschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass sich am Ortsrand von Bennigsen ein teilweise schallkontingentiertes Gewerbegebiet befindet. Es ist davon auszugehen, dass der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit in diesen Gebieten bereits jetzt vollständig ausgeschöpft ist. Bei einer Erweiterung des Windparks ‚Medefelder Berg‘ innerhalb der Potenzialfläche B können daher u. U. Einschränkungen hinsichtlich des Nachtbetriebs neuer WEA notwendig werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen aus Sicht des Naturschutzes wird nicht gefolgt. Im Einzelnen:

Raumordnung: Von der Stadt Springe wird ausdrücklich begrüßt, dass die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Naturschutz: Grundsätzlich trifft die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zu, dass die Potenzialfläche B nicht frei ist von artenschutzrechtlichen Konflikten. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können nicht alle artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden. Verbleibende Restriktionen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu bearbeiten. Die Stadt Springe ist der Überzeugung, dass sich die geplante WEA-Konzentrationsfläche zu überwiegenden Flächenanteilen sehr gut für eine Windenergienutzung eignet. Die festgestellten Konflikte beziehen sich auf den südlichen und westlichen Randbereich der Fläche B und dort auf Standorte, an denen heute bereits WEA stehen. Die planerische Grundkonzeption der Stadt Springe wird durch diese Restriktionen in den Randbereichen des vorhandenen Windparks nicht beeinträchtigt. Mögliche Konflikte im Zusammenhang mit durchziehenden Greifvögeln lassen sich in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht lösen. Bei ziehenden Greifvögeln handelt es sich nicht um bodenständige Tiere, deren Lebensstätten im Vorfeld der Planung lokalisiert werden können, um entsprechende Abstände einzuhalten. Der Greifvogelzug vollzieht sich auf breiter Front und mehr oder weniger diffus in der Landschaft. Die Flugrouten ziehender Greifvögel lassen sich nicht auf schmale „Flugstraßen“ eingrenzen. Konflikte mit dem Fledermausschutz lassen sich mit bewährten Methoden (Gondelmonitoring und Abschaltzeiten) im Genehmigungsverfahren lösen. Ein Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich aus den artenschutzrechtlichen Restriktionen für die geplante WEA-Konzentrationsfläche nicht ableiten.

Gewässerschutz: Die in der 24. Änderung des F-Planes ausgewiesene WEA-Konzentrationsfläche liegt außerhalb von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten. Die von



der unteren Wasserbehörde angesprochenen sonstigen Potenzialflächen sind nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Immissionsschutz: Eine Beurteilung von WEA hinsichtlich der von Ihnen ausgehenden Geräuschemissionen erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften der TA Lärm. In diesem Verfahren sind auch die vorhandenen Wohn-, Misch-, Dorf- und Gewerbegebiete in der Umgebung zu berücksichtigen. Sofern für Gewerbegebiete in den Bebauungsplänen flächenbezogene Schalleistungspegel bzw. Emissionskontingente festgesetzt sind, müssen diese in den schalltechnischen Gutachten für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Dass für einzelne WEA ein schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten angeordnet wird, ist nicht ungewöhnlich und stellt auch einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen nicht in Frage. Eine solche Anordnung kann jedoch nicht im F-Plan, sondern erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Das **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover** weist auf die nahegelegenen Gewerbegebiete am Ortsrand von Bennigsen hin. Im Rahmen der Rücksichtnahme auf bestehende Gewerbegebiete und Wohnnutzungen sollte der Abstand in der Regel, abgesehen von Einzelhäusern im Außenbereich (mehr als das 2-fache), mindestens das 3-fache der Anlagenhöhe betragen. Beim 3-fachen-Abstand sind in der Regel die von den Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen im Bereich des Zulässigen - auch bei gewerblichen Vorbelastungen im Sinne der TA-Lärm.

Die Hinweise des GAA werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Abstände zu Gewerbegebieten zu erhöhen, wird nicht gefolgt. Die Stadt Springe begrüßt die Einschätzung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA), dass die von WEA ausgehenden Geräuschemissionen i. d. R. im Bereich des Zulässigen liegen, wenn die WEA einen Abstand einhalten, welcher dem Dreifachen ihrer Gesamthöhe entspricht. Die Stadt Springe hält mit den äußeren Grenzen der WEA-Konzentrationsfläche einen Mindestabstand von 800 m zu den nächstgelegenen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten ein. Hierbei gilt das ‚Rotor-in-Prinzip‘, was bedeutet, dass auch das Rotorblatt vollständig von der Fläche umfasst sein muss und nicht über den Rand der Fläche hinausreichen darf. Der Abstand im Umfang von mindestens der 3-fachen Anlagenhöhe ist auf diese Weise nicht nur für die angenommene Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe gewährleistet, sondern auch für WEA mit einer heute für das Binnenland ebenfalls verfügbaren Höhe von 240 m. Unzutreffend ist die Einschätzung des GAA, dass diese Abstände (‚mindestens das 3-fache der Anlagenhöhe‘) auch auf Gewerbegebiete angewandt werden sollten. Bei Bedarf kann in der Genehmigung für einzelne WEA ein schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten angeordnet werden.



Der **Geschäftsbereich Hannover der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)** äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 24. Änderung des F-Planes. Er verweist auf eine Richtlinie des Sozialministeriums, in welcher Abstände zwischen WEA und Straßen empfohlen werden. Grund für die Abstandsempfehlungen ist die Gefahr des Eisabwurfs. Diese Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, Ausnahmen von den Abstandsvorgaben zuzulassen. Die Erteilung und Beurteilung von Ausnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung. Hierfür ist die jeweilige Genehmigungsbehörde zuständig.

Die Stadt Springe begrüßt die Aussage, dass seitens der NLStBV, Geschäftsbereich Hannover, keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Die Empfehlungen bezüglich der Abstandswerte zwischen klassifizierten Straßen und WEA werden zur Kenntnis genommen. Der konkret einzuhaltende Abstand bzw. die erforderlichen Schutzvorkehrungen sind auf Grundlage einer Einzelfallprüfung festzulegen, welche im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Der Flächennutzungsplan kann diese Prüfung nicht vorwegnehmen. In diesem Zusammenhang werden in der Stellungnahme der NLStBV „*Sachverständigengutachten oder Rotorblatttheizung*“ als mögliche Auflagen aufgeführt. Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses (WEE 2016).

Das **Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie (LBEG)** äußert sich zu den Themen Erdfallgefährdung, Baugrunderkundung und Trinkwassergewinnung (Hydrogeologie). Die WEA-Konzentrationsfläche wird „*formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet*“. Demnach besteht eine geringe Erdfallgefährdung. Bisher sind jedoch im Plangebiet keine Erdfälle bekannt. Es wird empfohlen, die Gründungen der Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Für Bauvorhaben sind die gründerstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Das Gebiet befindet sich teilweise in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen. Auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Umweltministeriums wird verwiesen.

Die Hinweise der Fachbereiche Bauwirtschaft und Hydrogeologie werden zur Kenntnis genommen. Vom Vorhabenträger der WEA ist eine Baugrunderkundung nach den einschlägigen fachlichen Standards vorzunehmen. Hierbei ist der Baugrund auch auf eine mögliche Erdfallgefährdung zu prüfen. Für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die WEA-Konzentrationsfläche liegt außerhalb von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten. Für die Planungsebene des F-Planes ist daher kein hydrogeologisches Gutachten erforderlich.



Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien** äußert sich zu einer möglichen Betroffenheit einer Bahnstromleitung: Innerhalb des Änderungsgebiets des F-Planes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Rethen - Hameln. Es wird hingewiesen auf die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09, in welcher die erforderlichen Abstände zwischen WEA und Freileitungen geregelt ist. Bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der WEA darf der spannungsabhängige Mindestabstand (aLTG) zum ruhenden Leiter nicht unterschritten werden.

Die Stadt Springe hat diese DIN bereits zur Grundlage ihres Windenergiekonzeptes und ihrer Abwägung gemacht. Zu Hochspannungsleitungen 110 kV wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 20 m berücksichtigt, welcher der o.g. DIN-Norm entspricht. Zu beachten ist, dass die im F-Plan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotor spitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationsfläche hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 50 m könnte bei den o. g. Maßen der Mastfuß mindestens 70 m von der Leitungstrasse entfernt zu stehen kommen.

Das **Eisenbahn-Bundesamt (EBA)** äußert zum Abstand zwischen WEA und Bahnanlagen. Es wird angeregt, mindestens die Kipphöhe von WEA als Abstand einzuhalten, um eine Gefährdung des Bahnverkehrs z.B. durch Rotorblattbruch, sonstige Schäden oder Eisabwurf zuverlässig auszuschließen. Da die Stadt Springe die vom EBA empfohlenen Abstände bei weitem unterschreiten möchte, bestehen Bedenken gegen die Planung.

Die Stellungnahme des EBA wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Abstände zu Bahnanlagen zu erhöhen, wird nicht gefolgt. Zu Bahntrassen wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 100 m berücksichtigt: Dieses Maß entspricht etwa dem einfachen Rotordurchmesser einer modernen WEA. Zu beachten ist, dass die im F-Plan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotor spitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationsfläche hineinrücken muss. Verbindliche Abstandsregelungen existieren im Bahnrecht nicht. Daher handelt es sich bei dem Schutzabstand von 100 m um eine weiche Tabuzone, welche einer Abwägung im Zuge der Bauleitplanung unterliegt (vgl. WEE 2016, Nr. 6.2). Bezogen auf mögliche Gefährdungen der Bahnanlagen durch Eiswurf führt der WEE (2016) in diesem Sinne aus: *„Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung)“*. Die geplante WEA-Konzentrationsfläche liegt östlich der Bahnlinie Springe - Hannover. Der von der Stadt angesetzte Mindestabstand von 100 m kommt nur auf einem kurzen Teilstück zur Anwendung.



Die Stadt ist überzeugt, dass sie mit einem weichen Mindestabstand von 100 m eine angemessene Abstandsfestlegung getroffen hat.

Die **TenneT TSO GmbH** äußert sich als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ (Erdkabeltrasse). Die WEA-Konzentrationsfläche überlagert den Erdkabelkorridor (EKS 59) in ihrem westlichen Randbereich. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbliebe innerhalb des Korridors ein ausreichend breiter Passageraum für die Verlegung des Erdkabelvorhabens bei gleichzeitiger Umgehung der geplanten WEA-Konzentrationsfläche. Bei bestehenden WEA sind die Einzelstandorte bekannt und mit entsprechenden bautechnischen Maßnahmen unter Beachtung von Abstandrestriktionen ist eine Querung eines bestehenden Windparks mit einer erdgebundenen Infrastrukturanlage möglich. Unabhängig vom verbleibenden Passageraum muss dem vorgelegten Planentwurf aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des EKS 59 widersprochen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der 1.000 m breite Erdkabelkorridor für den SuedLink überlagert sich teilweise mit dem westlichen Teil der WEA-Konzentrationsfläche. Diese Überlagerung erfolgt in einem Bereich, welcher bereits im bisherigen F-Plan der Stadt Springe als Konzentrationsfläche für Windenergienutzung dargestellt ist und welcher bereits mit dem Bestands-Windpark Medefelder Berg bebaut ist. Mit der 24. Änderung des F-Planes ist eine Reduzierung der WEA-Konzentrationsfläche am westlichen Rand vorgesehen. Hierdurch verringert sich die Überlagerung zwischen WEA-Konzentrationsfläche und SuedLink-Trasse. Dies kommt den Belangen von TenneT entgegen. TenneT selbst sieht in dieser Überlagerung auf Teilflächen kein grundsätzliches Problem. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass sich TenneT in der aktuellen Stellungnahme kritischer gegenüber der Planung der Stadt Springe äußert als noch in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (vom 17.04.2018). Am Ende ihrer Stellungnahme widerspricht TenneT der Planung der 24. Änderung des F-Planes „aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des EKS 59“. In diesem Zusammenhang ist auf § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG zu verweisen: „Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“. Die Stadt Springe hat jedoch ein Interesse daran, die einzelnen WEA-Standorte des derzeitigen Windparks ‚Medefelder Berg‘ nach Möglichkeit innerhalb der WEA-Konzentrationsfläche zu behalten. Dies entspricht der Zielsetzung, vorhandene WEA-Standorte zu erhalten und ein Repowering zu ermöglichen, sofern dem keine überwiegenden Belange entgegenstehen. Eine Vertiefung zum Thema SuedLink sollte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren



erfolgen – wenn die Daten zu den konkret geplanten WEA bekannt und die Planungen für den SuedLink voraussichtlich weiter fortgeschritten sind.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)** führt aus, dass sich die geplante WEA-Konzentrationsfläche mit einem Teilstück minimal in einem Hubschraubertiefflugkorridor befindet. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst - nach Prüfung im Einzelfall - festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über Anzahl, Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Grundsätzlich ist in der WEA-Konzentrationsfläche die Errichtung von WEA möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu dem Hubschraubertiefflugkorridor zur Ablehnung von Bauanträgen kommen kann. Genauer wird sich die Bundeswehr im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern.

Die Stellungnahme des BAIUDBw zum Thema Hubschraubertiefflugkorridore wird zur Kenntnis genommen. Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zeigen, dass die Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr zumindest in ihrem Kernbereich (in einer Breite von 2 km) eine unüberwindbare Restriktion für Windenergievorhaben darstellen. In den Randbereichen wurde von der Bundeswehr in der Vergangenheit die Errichtung von WEA bereits zugelassen. Die aktuelle Stellungnahme der Bundeswehr ist widersprüchlich und lässt keine abschließende Bewertung zu. Einerseits wird ausgesagt, dass sich ein Teilstück der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „*minimal*“ in einem Hubschraubertiefflugkorridor befindet. Dies könnte darauf hindeuten, dass Belange des militärischen Flugbetriebs nur geringfügig berührt sind. Grundsätzlich sei die Errichtung von WEA möglich. Dennoch sei damit zu rechnen, dass es im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch zur Ablehnung von Bauanträgen kommen könne. Wie oben dargelegt, hat sich die Stadt bei ihrer Bemessung des Hubschrauberkorridors auf Aussagen der Bundeswehr in einem konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Norden des Stadtgebietes bezogen. Insofern ist die Stadt der Überzeugung, die Belange der Bundeswehr in der Abwägung zutreffend bewertet zu haben.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen der zivilen Luftfahrt keine WEA-Konzentrationsflächen auszuweisen. WEA, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.



Die Hinweise der DFS werden zur Kenntnis genommen. Das Stadtgebiet wird von den Anlagenschutzbereichen zweier ziviler Luftsicherungseinrichtungen berührt: Drehfunkfeuer (DVOR) Leine in Sarstedt und Deister-Radar auf dem Deisterkamm.

Der Stadt Springe ist bekannt, dass sich im Zusammenhang mit dem DVOR-Leine zurzeit einiges ‚in Bewegung‘ befindet. Am Standort Sarstedt wurde bzw. wird neue Technik installiert, welche eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweist. Gleichzeitig kommen neue Rechenverfahren zum Einsatz, welche sich auf die Abstandswerte auswirken. Für mehrere Windenergiestandorte im Einflussbereich des Leine-DVOR liegen inzwischen Stellungnahmen der DFS vor, in welchen bescheinigt wird, dass die betreffenden WEA keine relevante Störung der Flugnavigation verursachen. Die Stadt Springe ist aufgrund dieses aktuellen Kenntnisstandes überzeugt, dass das DVOR-Leine einer Windenergienutzung in der geplanten WEA-Konzentrationsfläche (Potenzialfläche B) nicht entgegensteht. Die Radaranlage auf dem Deisterkamm liegt auf einer Geländehöhe von etwa 400 m ü. NHN. Eine Betroffenheit dieser Radaranlage ist nur gegeben, wenn zukünftige WEA diese Höhe von 400 m ü. NHN überschreiten. Dieser Belang stellt keine Restriktion für eine Windenergienutzung dar. Aus diesen Gründen fließen die Anlagenschutzbereiche nicht als hartes oder weiches Kriterium in das Konzept zur 24. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Springe ein. Die Belange der Deutschen Flugsicherung sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall zu prüfen.

5. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Zusammenfassung der Auswahlentscheidung

Auf der Grundlage der dargelegten Kriterien hat die Stadt Springe die Auswahlentscheidung getroffen, die Potenzialfläche B als Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung im F-Plan der Stadt Springe darzustellen. Die Fläche B weist deutliche Vorteile gegenüber allen anderen Potenzialflächen auf.

Die bisher im F-Plan enthaltene Konzentrationsfläche am Medefelder Berg wird hierbei weitestgehend beibehalten. Lediglich randliche Teilflächen werden aufgrund verschiedener Abwägungskriterien (v. a. artenschutzrechtliche bzw. städtebauliche Gründe) aufgehoben. In den vorwiegend im Westen und Süden wegfallenden Bereichen sind derzeit keine WEA vorhanden. Zusätzlich wird die bestehende Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung in nördlicher und östlicher Richtung erweitert.



Bei der Auswahlentscheidung wurden die folgenden Kriterien besonders hoch gewichtet, da diesen in der Stadt Springe eine besondere Bedeutung zukommt:

- ⇒ Räumliche Konzentration der Windenergienutzung, insbesondere Stärkung eines vorhandenen WEA-Standortes.
- ⇒ Schutz wertvoller Landschaftsräume aufgrund der herausragenden Bedeutung der Stadt Springe als Erholungsgebiet sowie deren besonderer Bedeutung für die touristische Nutzung innerhalb der Region Hannover (insbesondere Schutz bedeutsamer Sichtachsen und der besonderen Beckenlage im ‚Deisterbecken‘).
- ⇒ Schutz einzigartiger Kulturdenkmale (Klostergut Wülfinghausen, Klosterkirche Wittenburg, Kaiserallee) in ihrem landschaftlichen Zusammenhang.
- ⇒ Schutz von Brut- und Nahrungshabitaten sowie von Flugwegen des Schwarzstorches als windenergiesensible Art mit einem hohen Flächenanspruch.
- ⇒ Berücksichtigung der übergeordneten Planung des SuedLinks.

Im Folgenden wird die unter den 10 Potenzialflächen getroffene Auswahlentscheidung zusammenfassend begründet:

Fläche A (keine Darstellung als WEA-Konzentrationsfläche)

- Fläche A erfüllt das Kriterium der Konzentration von WEA an einem oder mehreren Standorten im Stadtgebiet nicht. Sie bietet lediglich eine sehr begrenzte Flächengröße (max. 2 WEA) und hält nur einen geringen Abstand zu weiteren Windparks ein. Aufgrund der städtebaulichen Belange gibt die Stadt Springe anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen der Ortslagen einschließlich ihrer Umgebung verbunden sind und welche der angestrebten räumlichen Konzentration von WEA in besserer Weise dienen.

Fläche B (Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung ⇒ rd. 310 ha)

- Fläche B dient dem Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks. Fläche B ist mit Abstand die größte aller Potenzialflächen, sie kann daher einen großen Beitrag zur „substanziellen Nutzung“ leisten.
 - Sie hält zu den benachbarten WEA-Konzentrationsflächen einen vertretbaren Abstand von mind. ca. 4 km ein.
 - Ein vorhandener WEA-Standort wird gestärkt.
- Städtebauliche sowie landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange stehen einer Darstellung der Fläche als WEA-Konzentrationsfläche nicht entgegen.



Fläche D (keine Darstellung als WEA-Konzentrationsfläche)

- Fläche D liegt in einem sehr geringen Abstand zu den beiden Bestandswindparks westlich von Schulenburg und am Medefelder Berg. Bei der Errichtung eines neuen Windparks im Bereich der Fläche D kann davon ausgegangen werden, dass das Landschaftserleben in diesem Bereich gestört wäre („Verspargelung“).
- Fläche D ist verhältnismäßig klein und schmal und daher nur bedingt für eine Konzentration der Windenergienutzung geeignet. Aufgrund der o.g. städtebaulichen und landschaftsplanerischen Belange gibt die Stadt Springe anderen Flächen den Vorzug.

Fläche E (keine Darstellung als WEA-Konzentrationsfläche)

- Fläche E befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (RROP 2016). Zudem sind die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gegeben (LRP 2013). Der Standort liegt in einer Sichtachse von regionaler Bedeutung (PU 2013/14).
- Teilbereiche der Fläche E liegen innerhalb des Wasserschutzgebietes „Mühlenbachtal“.
- Die Stadt ist sich bewusst, dass Fläche E aufgrund der Stärkung eines ausgewiesenen Standortes für WEA (Stadt Bad Münder) durchaus eine Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen würde. Sie gewichtet jedoch die o. g. landschaftsplanerischen Belange in der Abwägung höher und gibt daher anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung verbunden sind.

Fläche F (keine Darstellung als WEA-Konzentrationsfläche)

- Fläche F befindet sich ebenfalls vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (RROP 2016) und erfüllt die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LRP 2013). Der Standort liegt in einer Sichtachse von regionaler Bedeutung (PU 2013/14).
- Fläche F besitzt einen sehr geringen Abstand von rund 1,7 km zur Konzentrationsfläche der Stadt Bad Münder nahe der Stadtgrenze. Die dazwischen liegende Siedlung Sedemünder wäre von zwei Seiten von Windparks umgeben. Fläche F stellt sich daher aus städtebaulichen Gründen als ungünstig dar.
- Zudem beherbergt die Fläche F ein gesetzlich geschütztes Biotop.
- Fläche F ist verhältnismäßig klein und daher nur bedingt für eine Konzentration der Windenergienutzung geeignet. Die Stadt gibt anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung verbunden sind.



Fläche G (keine Darstellung als WEA-Konzentrationsfläche)

- Die in der Hallerniederung gelegene Fläche G befindet sich beinahe vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (RROP 2016) und erfüllt ebenfalls die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LRP 2013). Zudem liegt der Standort innerhalb einer Sichtachse von herausragender Bedeutung sowie in einer besonderen, freizuhaltenden Beckenlage (PU 2013/14).
- Fläche G erfüllt das Kriterium der Konzentration von WEA an einem oder mehreren Standorten im Stadtgebiet nur bedingt. Sie hat zwar eine ausreichende Flächengröße, ist jedoch in vier kleine bzw. schmale Teilflächen aufgeteilt.
- Eine Realisierung der Fläche G würde zu einer starken Beeinträchtigung der Kaiserallee als bedeutsames Kulturdenkmal führen.
- Fläche G liegt vollständig innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes (3.000 m) um einen Schwarzstorch-Horst. Die Haller, welche die Fläche G quert, wird vom Schwarzstorch als Nahrungshabitat genutzt. Es ist von gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.
- Fläche G ist nur bedingt für eine Konzentration der Windenergienutzung geeignet. Die Stadt gibt anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen der landschaftsplanerischen, städtebaulichen und artenschutzrechtlichen Belange sowie der Denkmalpflege verbunden sind.

Fläche H (keine Darstellung als WEA-Konzentrationsfläche)

- Sie liegt innerhalb einer Sichtachse von herausragender Bedeutung sowie in einer besonderen, freizuhaltenden Beckenlage (PU 2013/14).
- Fläche H hat einen verhältnismäßig geringen Abstand zum Bestandswindpark am Medefelder Berg, was zu einer ungünstigen städtebaulichen Situation für die dazwischenliegende Ortschaft Mittelrode führen würde.
- Derzeit läuft eine aktuelle Planung, einen Großteil der Fläche als Wasserschutzgebiet auszuweisen. Konflikte mit dem Trinkwasserschutz können durch einen Verzicht auf diese Fläche vorbeugend vermieden werden.
- Zudem befindet sie sich beinahe vollständig innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes (3.000 m) um einen Schwarzstorch-Horst. Die Fließgewässer in der nahen Umgebung der Fläche H werden vom Schwarzstorch als Nahrungshabitate genutzt. Es ist von gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.
- Fläche H wird randlich von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Erholung sowie Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes überlagert. Sie beherbergt kleinflächig ein gesetzlich geschütztes Biotop.



- Die Stadt ist sich bewusst, dass Fläche H, insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise großen Fläche, durchaus eine günstige Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen würde. Sie gewichtet jedoch die o. g. landschaftsplanerischen, städtebaulichen und artenschutzrechtlichen Belange in der Abwägung höher und gibt anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sind.

Fläche I (keine Darstellung als WEA-Konzentrationsfläche)

- Fläche I liegt beinahe vollständig innerhalb einer Sichtachse von herausragender Bedeutung sowie in einer besonderen, freizuhaltenden Beckenlage (PU 2013/14).
- Der zentrale Bereich der Fläche I liegt großflächig innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes „Eldagsen-Klosterbrunnen“.
- Die Fläche wird randlich von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Erholung überlagert. Die langgestreckte Lage der Fläche I parallel zum Waldrand des Kleinen Deisters/Osterwalds wirkt sich ungünstig auf das Landschaftsbild (Sichtbeziehungen) sowie auf artenschutzrechtliche Belange aus.
- Die Stadt ist sich bewusst, dass Fläche I aufgrund ihrer Größe durchaus eine Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen würde. Sie gewichtet jedoch die o. g. landschaftsplanerischen Belange in der Abwägung höher und gibt daher anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung verbunden sind.

Fläche J (keine Darstellung als WEA-Konzentrationsfläche)

- Fläche J befindet sich vollständig innerhalb der Stammstrecke des SuedLinks. Die Fläche ist demnach für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung nicht geeignet.
- Sie hat zudem einen verhältnismäßig geringen Abstand zum Bestandswindpark westlich von Schulenburg, was zu einer ungünstigen städtebaulichen Situation für die dazwischenliegende Ortschaft Adensen führen kann.
- Fläche J ist verhältnismäßig klein und daher nur bedingt für eine Konzentration der Windenergienutzung geeignet.

Fläche K (keine Darstellung als WEA-Konzentrationsfläche)

- Eine Realisierung der Fläche K würde zu einer starken landschaftlichen Beeinträchtigung der Baudenkmale Klostersgut Wülfinghausen und Klosterkirche Wittenburg führen.
- Die Fläche beherbergt mehrere gesetzlich geschützte Biotope.
- Sie wird randlich von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Erholung überlagert. Die Lage der Fläche K unmittelbar vor dem Waldrand des Kleinen Deisters/Osterwalds und des Limbergs (bei Elze) wirkt sich ungünstig auf das Landschaftsbild (Sichtbeziehungen) sowie auf artenschutzrechtliche Belange aus.



- Die Stadt ist sich bewusst, dass Fläche K aufgrund ihrer Größe durchaus eine Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen würde. Sie gewichtet jedoch die o. g. landschaftsplanerischen Belange in der Abwägung höher und gibt anderen Flächen den Vorzug, welche mit geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzes und der Denkmalpflege verbunden sind.

Fazit Auswahlentscheidung

Aus den dargelegten Gründen wird die Potenzialfläche B als Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung im F-Plan der Stadt Springe dargestellt. Die Ausweisung der Fläche B als einzige Konzentrationsfläche stützt sich insbesondere auf die Stärkung und Ausweitung des vorhandenen Windenergiestandortes und die damit verbundene Konzentrationswirkung.

Beschreibung der WEA-Konzentrationsfläche

Die Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung (abgeleitet aus Potenzialfläche B) ist 310 ha groß. Sie setzt sich aus vier Teilflächen zusammen, da sie von Südwest nach Nordost von zwei Hochspannungsleitungen und von Nordwest nach Südost von der L 460 zerschnitten wird.

In die neue Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung wurde die bestehende Konzentrationsfläche zum überwiegenden Teil einbezogen. Eine Teilfläche von 22 ha entfällt aufgrund verschiedener Abwägungskriterien. In den beiden westlichen Teilflächen werden bereits 14 WEA betrieben. Die beiden östlichen Teilbereiche waren bislang nicht Teil der bestehenden Konzentrationsfläche und sind noch frei von WEA.

Die Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt, sie sind durch Wirtschaftswege erschlossen. Es sind wenige Gehölze (Einzelbäume, Baumreihe, kleines Feldgehölz) vorhanden. Durch die Fläche verläuft der ‚Rote Bach‘.

Bei der konkreten Planung der WEA sollte beachtet werden, dass die WEA-Standorte nicht innerhalb der Gehölze liegen. Auch bei der Anlage der erforderlichen Zuwegungen, Kranstellflächen und Leitungen sind Eingriffe in den Gehölzbestand zu minimieren. Von dem ‚Roten Bach‘ sollte beidseitig ein Abstand von mindestens 5 m (Gewässerrandstreifen) von baulichen Anlagen und von jeglicher Inanspruchnahme freigehalten werden.

Für den Bereich der Konzentrationsfläche sind archäologische Fundstellen bekannt. Es ist daher bei der Genehmigung von WEA mit Auflagen seitens des archäologischen Denkmalschutzes zu rechnen.



Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die in der Begründung ausführlich beschriebenen harten Tabuzonen stehen für eine Alternativenbetrachtung nicht zur Verfügung, da sie der Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen entzogen sind. Bei den aufgeführten weichen Tabuzonen wäre im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung möglich, die von den angewandten Kriterien abweicht (z.B. eine Erhöhung oder Absenkung einzelner Abstandswerte). Dies hätte eine veränderte Abgrenzung und Größe der Potenzialflächen zur Folge.

Weiterhin wäre auf der Grundlage der ermittelten Potenzialflächen grundsätzlich eine veränderte Abwägungsentscheidung möglich. Für das vorliegende Windenergiekonzept ist jedoch festzustellen, dass die Potenzialflächen nicht gleichrangig nebeneinander stehen, sondern dass die Bewertung dieser Flächen deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Eignung ergeben hat. Insofern sprechen gute Gründe (s.o.) für die getroffene Auswahlentscheidung zugunsten der Fläche B.

6. Substanzielle Nutzung der Windenergie

Für die Diskussion der Frage, ob die ausgewählten WEA-Konzentrationsflächen eine substanzielle Nutzung der Windenergie zulassen, sind folgende Größenangaben relevant:

1. Das Gebiet der Stadt Springe umfasst 16.000 ha (160 km²).
2. Wenn von diesem Gebiet nur die Fläche der harten Tabuzonen abgezogen wird (welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht), so verbleiben 5.303 ha.
3. Wenn hiervon weiterhin die FFH-Gebiete sowie die Waldflächen abgezogen werden⁴, so verbleiben 3.655 ha.
4. Wird auch noch die Fläche aller weichen Tabuzonen abgezogen (welche einer Abwägung durch die Stadt zugänglich sind), so verbleiben 937 ha. Hierbei handelt es sich um die Potenzialflächen.
5. Für die Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewählt wurde die Potenzialfläche B, die für die Abgrenzung der Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung in ihrer Flächengröße etwas reduziert wurde. Es ergibt sich ein Flächenumfang von 310 ha (siehe Planzeichnung).

⁴ Dieses Vorgehen entspricht dem Windenergieerlass Niedersachsen, (WEE 2016, Nr. 2.7).



Eine quantitative Vorgabe, in welchem Umfang eine Gemeinde Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen muss, haben bisher weder der Gesetzgeber, noch die Rechtsprechung gegeben. Die Frage, ob die ausgewiesenen Flächen eine substantielle Nutzung der Windenergie ermöglichen, ist daher in jedem Einzelfall zu entscheiden.

- Mit der Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung werden 1,94 % des Stadtgebietes als WEA-Konzentrationsfläche ausgewiesen.
- Wenn als Bezugsgröße das Stadtgebiet abzüglich der harten Tabuzonen (s. oben Nr. 2) zugrunde gelegt wird, dann beträgt der Anteil 5,84 %.⁵
- Wird für diese Berechnung gemäß der niedersächsischen Empfehlung das Stadtgebiet abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und des Waldes (s. oben Nr. 3) als Basis verwendet, dann beträgt der Anteil 8,48 % (bei einem für die Bauleitplanung unverbindlichen Orientierungswert des Landes von 7,35 %).
- Von den zur Verfügung stehenden Potenzialflächen (s. oben Nr. 4) wurden 33,09 % für eine Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewählt.

Mit der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Springe ein Planungskonzept erstellt, welches der Windenergienutzung unter den gegebenen Rahmenbedingungen in großem Umfang und in substantieller Weise Raum verschafft.

Die Vorgehensweise der Stadt bei der Flächenauswahl ist auch durch die kommunale Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 BauGB) gedeckt. Insbesondere müssen Städte und Gemeinden nicht alle geeigneten Flächen als Konzentrationsfläche ausweisen.

Im Ergebnis hat die Stadt Springe der Windenergienutzung im Stadtgebiet mit einer WEA-Konzentrationsfläche im Umfang von 310 ha in substantieller Weise Raum gegeben.

Springe, 29.04.2021

gez. Springfeld

.....
Bürgermeister
(Springfeld)

⁵ Dies ist die relevante Bezugsgröße gemäß der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung („harte und weiche Tabuzonen“), siehe BVerwG vom 13.12.12 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12.